



Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V



Ehrungsordnung (VEO)



Inhaltsverzeichnis

1.	Ernennung	3
2.	Auszeichnungen	3
3.	Anträge	3
4.	Ernennungen und Verleihungen	4
5.	Ehrung von Nichtmitgliedern	4



Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

Der Westdeutsche Volleyball-Verband e.V. würdigt Verdienste um den Volleyballsport nach dieser Ordnung.

1. Ernennungen

- 1.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten bzw. des 1. Vorsitzenden des WVV mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit. Der WVV hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenpräsidenten.
- 1.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel des WVV ist und sich um den Volleyballsport und den WVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

2. Auszeichnungen

- 2.1 Ehrennadeln
Der WVV kann an Personen, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Volleyballsports und des WVV verdient gemacht haben, Ehrennadeln verleihen.
 - 2.1.1 Die bronzene Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die sich in ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein und / oder Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.
 - 2.1.2 Die silberne Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die bereits die bronzene Ehrennadel besitzen und sich nach Verleihung der bronzene Ehrennadel durch ehrenamtliche Mitarbeit in Verein und / oder Verband um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.
 - 2.1.3 Die goldene Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die bereits die silberne Ehrennadel besitzen und sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel durch ehrenamtliche Mitarbeit in Verein und / oder Verband um den Volleyballsport besondere Verdienste erworben haben.
 - 2.1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann Personen die silberne Ehrennadel verliehen werden, auch wenn sie noch nicht die bronzene Ehrennadel besitzen.

3. Anträge

- 3.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ist das Präsidium des WVV.
- 3.2 Antragsberechtigt für die Verleihung der bronzene, silbernen und goldenen Ehrennadel sind die Mitgliedsvereine, die Kreisausschüsse und das Präsidium des WVV.
- 3.3 Anträge zur Verleihung der Ehrennadel müssen mindestens 2 Monate vor der vorgesehenen Verleihung auf dem Antragsformular in doppelter Ausfertigung bei der WVV- Geschäftsstelle eingereicht werden.



4. Ernennungen und Verleihungen

- 4.1 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Verbandstages des WVV.
- 4.2. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch das Präsidium des WVV. Der zuständige Kreisausschuss ist bei Ehrungen von Mitgliedern der Mitgliedsvereine vorher zu informieren.

5. Ehrung von Nichtmitgliedern

- 5.1 Der WVV kann Freunden und Förderern des Volleyballsports seine bronzene, silberne und goldene Ehrennadel verleihen.
- 5.2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des WVV.
- 5.3. Die Ehrung wird vom Präsidium des WVV ausgesprochen.

Die VEO wurde am 29.03.1981 auf dem Verbandstag des WVV beschlossen und am 16.5.1985 durch den Verbandstag geändert.